

Anhang 1

zum Studienreglement 2024 für den
Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung
vom 14.09.2023 (Stand am 14.09.2023)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2024.

Dieser Anhang legt die fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010¹ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium².

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung

- 2.1 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich
- 2.2 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer ausländischen Universität
- 2.4 Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften
- 2.5 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

3 Eintritt in das Master-Studium

- 3.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 3.2 Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Universitären Bachelor-Diplom
- 5.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ SR 414.131.52

² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung **oder** Lebensmittelwissenschaften im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS(KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaften; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Lebensmitteltechnologie oder Lebensmittelwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule (FH)³ im Umfang von 180 KP; oder
- c. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die fachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften sowie Lebensmittelwissenschaften und Ernährung voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveaue (level of mastery) denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **100 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch das entsprechende methodisch-wissenschaftliche Denken.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt.

³ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

⁴ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (90 KP)

Teil 1 umfasst 90 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften sowie Lebensmittelwissenschaften und Ernährung. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

Teil 1a: Fachgebiete **Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften** (65 KP)

- Mathematik: Analysis, Lineare Algebra, Statistik (20 KP)
- Chemie: Anorganische und Organische Chemie (10 KP)
- Physik (10 KP)
- Biologie: Allgemeine Biologie, Mikrobiologie, Physiologie, Molekularbiologie, Biochemie, Biodiversität Pflanzen und Tiere (20 KP)
- Sozialwissenschaften (5 KP)

Teil 1b: Fachgebiet **Lebensmittelwissenschaften und Ernährung** (25 KP)

- Humanernährung
- Lebensmittelanalytik
- Lebensmittelchemie
- Lebensmittel-Biotechnologie
- Lebensmittel-Mikrobiologie
- Lebensmittel-Technologie
- Lebensmittel-Verfahrenstechnik
- Toxikologie
- Verbraucherverhalten

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (10 KP)

Teil 2 umfasst 10 KP und beinhaltet Kenntnisse und Fertigkeiten, die – je nach Vertiefungsrichtung, die im Master-Studium angestrebt wird –, einem oder mehreren Bereichen aus dem Fachgebiet Lebensmittelwissenschaften und Ernährung gemäss Teil 1b zugeordnet sein müssen.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁴) nachgewiesen werden.

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

³ Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

⁴ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung

2.1 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung⁵ der ETH Zürich

Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich besitzen; oder
- b. an der ETH Zürich in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind.

2.2 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Schweizer Universität

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse.

³ Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

2.3 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder

⁵ Umfasst ebenfalls Bachelor-Diplome der ETH Zürich mit der bisherigen Titelbezeichnung für den Studiengang: BSc Lebensmittelwissenschaften.

- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
 - 2. mehr als 15 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen.

2.4 Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften

¹ Personen mit einem universitären Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften, können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen;
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen;
- c. Sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden;
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
 - 2. mehr als 15 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen.

2.5 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Personen mit einem Bachelor-Diplom in Lebensmitteltechnologie oder Lebensmittelwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen.
- c. Sie haben das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁶.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten durch Studienleistungen im Umfang von 43 bis 60 KP auszugleichen.

³ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

⁶ Für die Berechnung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen der Weisung «Zulassung zum Master-Studium» (www.weisungen.ethz.ch).

Teil 1 der Auflagen

In Teil 1 der Auflagen müssen mindestens 28 KP in den nachstehend aufgeführten Fachbereichen erworben werden.

- Mathematik (13 KP)
- Chemie (mind. 2 KP)
- Physik (mind. 5 KP)
- Biologie (mind. 6 KP)
- Sozialwissenschaften (mind. 2 KP)

Teil 2 der Auflagen

In Teil 2 der Auflagen müssen mindestens 15 KP aus einem oder mehreren der folgenden lebensmittelwissenschaftlichen Lehrgebiete erworben werden.

- Humanernährung
- Lebensmittelanalytik
- Lebensmittelchemie
- Lebensmittel-Biotechnologie
- Lebensmittel-Mikrobiologie
- Lebensmittel-Technologie
- Lebensmittel-Verfahrenstechnik
- Toxikologie
- Verbraucherverhalten

⁴ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

3 Eintritt ins Master-Studium

3.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich

¹ Studierende des Bachelor-Studiengangs Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 30 KP erworben werden müssen. In der folgenden Tabelle ist aufgeführt, in welchen Lerneinheiten-Kategorien des Bachelor-Studiengangs KP fehlen dürfen und wie hoch die zulässige Anzahl der fehlenden KP sein darf:

<u>Kategorie</u>	<u>Zulässige Anzahl fehlender KP</u>
– Lebensmittelwissenschaftliche Fächer	15
– Bachelor-Arbeit	15

- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Lebensmittelwissenschaften und Ernährung) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁷ ermöglicht.
- Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

3.2 Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Kandidatinnen und Kandidaten – ausgenommen die an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Lebensmittelwissenschaften und Ernährung – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.master-bewerbung.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁷ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik > MSc Physik).

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Aufgabengebiete vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten.

5.2 Universitäres Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen, einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen, spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

5.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen, einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen, spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Handelt es sich bei Leistungskontrollen um Sessionsprüfungen, können diese zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden, sofern sie in derselben Prüfungssession angeboten werden. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen stets innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

³ Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein einmal nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.